

Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge auf Verwaltungsratshonoraren

Guten Tag

Jeweils am Jahresende werden die Aktiengesellschaften (AG) von der zuständigen Ausgleichskasse angefragt, ob sie Verwaltungsratshonorare ausgerichtet haben. Es stellt sich die Frage, ob eine AG auf Verwaltungsratshonoraren in jedem Fall Sozialversicherungsbeiträge abzurechnen hat oder nicht. In diesem Zusammenhang hat das Bundesamt für Sozialversicherungen nachstehende Weisungen erlassen (abrufbar unter www.sozialversicherungen.admin.ch > AHV > Grundlagen AHV > Wegleitung Versicherungspflicht (WVP), Rz 2031 ff.):

1. Wird das Verwaltungsratshonorar an eine natürliche Person ausbezahlt, muss die ausrichtende AG in der Regel die AHV/IV/EO/ALV/FAK-Beiträge mit der schweizerischen AHV abrechnen.
2. Wird das Honorar an eine andere juristische Person mit Sitz in der Schweiz ausgerichtet, fällt für die auszahlende AG die Abrechnungspflicht mit der AHV dahin.
3. Anders verhält es sich, wenn das Honorar an eine andere juristische Person mit Sitz im Ausland ausgerichtet wird. In diesem Fall muss die auszahlende AG in der Schweiz die Sozialversicherungsbeiträge mit der schweizerischen AHV abrechnen.
4. Auch im Falle der Auszahlung des Honorars an eine Personengesellschaft (Kommandit-, Kollektiv- oder einfache Gesellschaft) in der Schweiz untersteht das Verwaltungsratshonorar der AHV/IV/EO/ALV/FAK-Beitragspflicht.

Übt der bei einer Schweizer AG eingetragene Verwaltungsrat - unabhängig davon, ob er ein Verwaltungsratshonorar bezieht oder nicht - in einem EU-Land noch eine andere Tätigkeit aus, kommen die Koordinationsregeln des Personenfreizügigkeitsabkommens zwischen der Schweiz und der EU zur Anwendung. Dies bedeutet, dass die Sozialversicherungsbeiträge auf diesen Einkommen in der Regel nur noch in einem einzigen Land zu verabgaben sind. Damit wir die Versicherungsunterstellung solcher Personen abklären können, benötigen wir folgende Angaben:

- Nationalität
- Wohnsitz
- In welchem EU-Land wird noch eine Erwerbstätigkeit ausgeübt?
- Gilt dieses Einkommen nach dem jeweiligen Landesrecht als selbständiges oder unselbständiges Einkommen?

Gerne beantworten wir Ihre Fragen betreffend Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge unter info@akzug.ch

AUSGLEICHSKASSE ZUG